

# Vereinsarbeitsordnung

## des Verein für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e. V.

### § 1 Grundsatz

1. Vereinsarbeit umfasst Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl des Vereins und seiner Einrichtungen dienen. Als Elterninitiative ist der Verein auf das Engagement seiner Mitglieder angewiesen, um alltägliche Aufgaben wie beispielsweise Garten-, Haushalts- und Reinigungsarbeiten, handwerkliche Tätigkeiten sowie die Organisation und Durchführung von Festen bewältigen zu können.
2. Die rein beratenden Tätigkeiten gewählter Mitglieder des Elternbeirats des Vereins können nicht auf die Vereinsarbeit angerechnet werden.
3. Die Vereinsarbeitsordnung regelt die Verpflichtung der aktiven Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden gemäß § 5 Nr. 8 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 9 Nr. 9 der Satzung beschlossen und geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Gemäß § 5 Nr. 8 der Satzung sind die aktiven Mitglieder zur Leistung von Arbeitsstunden pro Kindertagesstättenjahr verpflichtet. Erfüllt ein Mitglied diese Verpflichtung ganz oder teilweise nicht, ist hierfür ein finanzieller Ausgleich zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des finanziellen Ausgleichs je nicht geleisteter Arbeitsstunde.
3. Eine Änderung der Höhe des finanziellen Ausgleichs je nicht geleisteter Arbeitsstunde gilt, sofern nicht anders beschlossen, unmittelbar für das laufende Kindertagesstättenjahr.

### § 3 Beitragshöhe, Dokumentation und Fälligkeit

1. Der Beitrag für eine nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 40,00 Euro.
2. In jeder Einrichtung wird eine Dokumentationsmöglichkeit bereitgestellt, in der die Mitglieder ihre geleisteten Arbeitsstunden eintragen können. Für die Dokumentation geleisteter Stunden sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Die Vereinsarbeit kann auch durch Verwandte oder Freunde erbracht werden. Eine Übertragung von mehr geleisteten Arbeitsstunden auf das folgende Kindertagesstättenjahr ist nicht möglich. Aktive Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden zum 31.07. eines Jahres nicht vollständig erbracht haben, erhalten

eine Aufstellung über ihre geleisteten und nicht geleisteten Stunden. Ein zu zahlender Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der nicht geleisteten Stunden mit dem festgelegten Beitrag für eine nicht geleistete Arbeitsstunde.

3. 14 Tage nach Übermittlung der Aufstellung in Textform an das aktive Mitglied wird die Zahlung fällig.

#### **§ 4 Bankeinzug**

Die Zahlung erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren.

#### **§ 5 Säumnis**

Im Säumnisfall kann das Mitglied bei Ausbleiben von Zahlungen ab 14 Tage nach Fälligkeit unter Angabe eines Zahlungsziels gemahnt werden. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung gemäß § 6 Nr. 3 der Satzung hinzuweisen. Eventuell anfallende Bankgebühren, die dem Mitglied anzulasten sind, sind durch das Mitglied zu erstatten; Mahngebühren können erhoben werden.

#### **§ 6 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass – einer Zahlverpflichtung ganz oder teilweise für höchstens ein Jahr beschließen.

*Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2025*